



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Frau Stadträtin
Sonja Haider
ÖDP-Stadtratsgruppe
Rathaus

07.06.2016

Radschulwegsicherheit

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00539 von Frau StRin Sonja Haider
vom 02.03.2016, eingegangen am 02.03.2016

Sehr geehrte Frau Stadträtin Haider,

Ihrem Schreiben vom 02.03.2016 legen Sie nachfolgenden Sachverhalt zu Grunde:

„ Schwächere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gilt es zu schützen. In besonderem Maße sind dies Kinder und Jugendliche, die mit dem Rad zur Schule fahren. Neben dem Schutz durch bauliche und verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen spielt das Bewusstsein für Gefahrensituationen der Kinder eine große Rolle. Ebenso sind die eigenen koordinativen Fähigkeiten und Erfahrungen der Kinder im Straßenverkehr bedeutsam. Es stellt sich daher die Frage, wie diesem Thema in München Rechnung getragen wird, damit Unfälle präventiv verhindert werden.“

Zu Ihrer Anfrage vom 02.03.2016 nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Frage a):

Gibt es in München Radschulwegpläne? Können sie öffentlich zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Derzeit werden für das Stadtgebiet München keine Radschulwegpläne erstellt und stehen daher auch nicht öffentlich zur Verfügung. Das Kreisverwaltungsreferat erstellt bereits seit über

30 Jahren gemeinsam mit den Partnern der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ für alle Münchner Grundschulen und Sonderpädagogische Förderzentren (Jahrgangsstufen 1-4) individuelle Schulwegpläne, die jährlich aktualisiert werden. Für das Schuljahr 2016/2017 wurden für 141 dieser Schulen individuelle Schulwegpläne (insgesamt ca. 15.000 Stück) erstellt.

Frage b):

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, insbesondere

- baulicher und verkehrsordnungsrechtlicher Art,
- in Aufklärung und Bildung
- im Hinblick auf Baustellen und andere gefährliche Beeinträchtigungen?

Antwort:

Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten in

- baulicher und verkehrsordnungsrechtlicher Art:

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde ist ständig darum bemüht, die Verkehrssicherheit und hierbei vor allem die Schulwegsicherheit im Stadtgebiet zu optimieren. Sofern es aus Gründen der Verkehrs- und Schulwegsicherheit erforderlich und mit den rechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und deren Ausführungsbestimmungen vereinbar ist, werden – nach entsprechenden Prüfungen vor Ort unter Einbindung anderer beteiligter Stellen wie z. B. dem Polizeipräsidium München, dem Baureferat etc. – bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen getroffen. Hierzu zählen u. a. für radfahrende Schülerinnen und Schüler die Freigabe des Radverkehrs in beide Fahrtrichtungen, die Einrichtung von Fahrradstraßen, die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, der Bau von Radwegen, Radfahrstreifen, Querungshilfen, usw.

- in Aufklärung und Bildung:

In sämtlichen Münchner Grundschulen werden im Fach Heimat- und Sachunterricht gemäß den Vorgaben des LehrplanPLUS jene Kompetenzen vermittelt, die zu einem sicheren Führen von Fahrrädern und einem sicheren Verhalten beim Fahrradfahren erforderlich sind. Dies beginnt bereits in der ersten Jahrgangsstufe, wird aber noch intensiver behandelt in den Jahrgangsstufen 3 und 4. In sämtlichen Münchner Grundschulen findet (seit mehr als 50 Jahren) eine praktische Ausbildung im Umgang mit nicht motorisierten Zweiradfahrzeugen statt:

1. In der ersten Jahrgangsstufe mit Rollern (durchgeführt von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern der Verkehrswacht München) nach einem Programm, das auf seine nachhaltige Wirksamkeit überprüft wurde.
2. In der zweiten und dritten Jahrgangsstufe ein Fahrradtraining, ebenfalls mit einem entsprechend evaluierten Programm (sogenannte Schonraumübung, obligatorisch gemäß gemeinsamer Weisung des Bayerischen Innen- und Kultusministeriums durchzuführen, Fahrräder und Equipment stellt die Verkehrswacht zur Verfügung, die Durchführung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte).
3. In der vierten Jahrgangsstufe die Jugendverkehrsschule, durchgeführt von den erfahrenen Verkehrserziehern der Polizeiinspektion Verkehrserziehung und -aufklärung, Abschluss mit

einer theoretischen und einer praktischen Prüfung (sog. „Radführerschein“)

Ferner werden seitens verschiedenster Behörden und Stellen wie z. B. dem Polizeipräsidium München, der Verkehrswacht München e. V., der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB), aber auch bundesweit z. B. vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., regelmäßig aktualisierte Broschüren und Flyer zum Thema „Radschulwegsicherheit“ publiziert und entsprechend verteilt.

- im Hinblick auf Baustellen und anderen gefährlichen Beeinträchtigungen:

Bei der Genehmigung von Baustellen auf öffentlichem Verkehrsgrund wird besonders auf die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer geachtet und mündet in Auflagen für die Baufirmen. Dazu gehören beispielsweise die Einrichtung von Notgehwegen, Baustellensignalanlagen, Verkehrshelferübergänge und Warnposten an Baustellenein- und -ausfahrten. Zudem wird allen Hinweisen von Eltern, Elternbeiräten, Schulen und Bezirksausschüssen auf Beeinträchtigungen der Schulwegsicherheit gleich welcher Art unverzüglich nachgegangen und die Situation vor Ort zu den Schulwegzeiten beobachtet.

Frage c):

Welche Maßnahmen der Mobilitätsbildung gibt es für Schülerinnen und Schüler an städtischen Grundschulen, speziell:

- An wie vielen Schulen wird eine Radfahrausbildung angeboten (Radführerschein)? In welcher Klassenstufe wird diese angeboten? Wer führt die Kurse durch?
- Welche städtischen Vorschriften gibt es für das Radfahren zur Schule für Grundschülerinnen und Grundschüler?

Antwort:

- An wie vielen Schulen wird eine Radfahrausbildung angeboten (Radführerschein)? In welcher Klassenstufe wird diese angeboten? Wer führt die Kurse durch?

Alle Münchner Grundschulen nehmen an dem unter b) Aufklärung und Bildung genannten Programm teil, sofern nicht geistige oder körperliche Behinderungen oder der Wunsch der Eltern oder andere widrige Umstände dies verbieten.

Wie bei Antwort zu b) erläutert, findet die theoretische und praktische Radfahrprüfung („Radführerschein“) in der vierten Jahrgangsstufe statt und wird durch erfahrene Verkehrserzieher der Polizeiinspektion Verkehrserziehung und -aufklärung durchgeführt. Die Radfahrausbildung wurde so z. B. im Schuljahr 2014/2015 an insgesamt 186 Münchner Schulen (Grundschulen, Privatschulen und Förderschulen) mit 542 Klassen und 10.470 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

- Welche städtischen Vorschriften gibt es für das Radfahren zur Schule für Grundschülerinnen und Grundschüler?

Für radfahrende Kinder gelten bundesweit einheitliche Regelungen. Kinder bis zum 8. Lebensjahr müssen auf dem Gehweg fahren, selbst dann wenn ein Radweg vorhanden ist. Kinder zwischen dem 8. und 10 Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren, dürfen aber auch den Radweg oder die Fahrbahn benutzen. Spezielle Vorschriften, die nur im Stadtgebiet München gelten, gibt es nicht. Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde und die Polizei empfehlen ständig, Kinder erst nach der Radfahrausbildung in der vierten Jahrgangsstufe alleine mit dem Rad zur Schule fahren zu lassen.

Im Rahmen dieser Radfahrausbildung werden Kinder speziell in die Einschätzung von Geschwindigkeiten, Verkehrssituationen, Bremswege und „Tote Winkel“ geschult.

Dr. Blume-Beyerle